

## **Schutzkonzept Gemeindehaus Grafing**

1. Das Betreten des Hauses ist Personen nicht erlaubt, die unter einer COVID-19-Erkrankung leiden oder entsprechende Symptome aufweisen (z.B. Fieber, Schüttelfrost, Hals-/Muskelschmerzen, Durchfall, Geschmacks-/Geruchsverlust, Atemnot, Husten).

2. Im Haus dürfen sich maximal 2 Gruppen gleichzeitig aufhalten.

Im Untergeschoss 1 Gruppe mit max. 6 Personen; Toilettenbenutzung ausschließlich unten

Im Erdgeschoss 1 Gruppe mit max. 15 Personen; Toilettenbenutzung ausschließlich oben

Die Küche kann derzeit nicht benutzt werden.

Die Räume sind regelmäßig und ausreichend zu lüften (mindestens 10 Min/Stunde).

3. Beim Betreten des Hauses müssen die Hände desinfiziert werden. Ein entsprechendes Desinfektionsmittel steht im Vorraum bereit.

4. Beim Betreten und Verlassen des Hauses ist bis zur Einnahme des Sitzplatzes ein Mund-Nasenschutz zu tragen.

5. Im ganzen Haus ist während des gesamten Aufenthaltes auf einen Mindestabstand von 1,5 Meter zu achten. Dies gilt insbesondere auch für das Treppenhaus.

Ist der Mindestabstand vorübergehend nicht einzuhalten, muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden.

Singen ist momentan untersagt.

6. Die gruppenverantwortliche Person ist für eine schriftliche Dokumentation jeder Veranstaltung/jedes Treffens verantwortlich, die folgende Daten enthält:

- Name und Kontakt (Telefon oder Anschrift) der anwesenden Personen

- Datum und Dauer des Aufenthaltes im Haus

Die Dokumentation muss nach Beendigung der Veranstaltung/des Treffens unterschrieben und im Pfarramt abgegeben werden (ggf. Einwurf im Postkasten).

Sie wird zwecks evtl. Kontaktverfolgung 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.

7. Alle benutzten Gegenstände sind von der verantwortlichen Person nach der Veranstaltung mit Flächendesinfektionsmittel zu reinigen (wird bereitgestellt).

8. Die Nutzung des Hauses ist auf Basis dieses Schutzkonzeptes für kirchengemeindliche Kreise bzw. Treffen grundsätzlich möglich.

Treffen bzw. Veranstaltungen externer Gruppen sind momentan nicht möglich.

9. Die aktuellen behördlichen Vorgaben sind zu beachten.

Auf allgemein vorgeschriebene Hygienemaßnahmen ist zu achten.

**Beschluss des Kirchenvorstands am 25.06.2020**

**Stand: 13.01.2021**